

Name: Kohlhauser Erich Ing. – ARGE gegen Fluglärm

Anschrift: 2434 Götzendorf

Stellungnahme zum Vorhaben Parallelpiste 11R/29L, Flughafen Wien AG und Land Niederösterreich, gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Im Zuge der Verhandlung wurde von mir Folgendes mündlich vorgetragen:

Sehr geehrte Vertreter der UVP Behörde, sehr geehrte Gutachter, werte Zuhörer!

Mein Name ist Ing. Erich Kohlhauser wohnhaft in Götzendorf an der Leitha. Ich bin Mitglied der Bürgerinitiative Götzendorf - Pischelsdorf und im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft von Bürgerinitiativen und Siedlervereinen um den Flughafen Wien (eine Arbeitsplattform von 15 Bürgerinitiativen)– kurz - Arge gegen Fluglärm genannt und spreche hier im Auftrag der Arge als Partei dieses UVP Verfahrens.

Wie bereits in der allgemeinen Stellungnahme ausgeführt beurteilt die Arge gegen Fluglärm das Vorhaben nach den vorliegenden UVGA Bedingungen als nicht umweltverträglich! Neben den aufgezeigten Verfahrensfehlern und den fehlenden Auflagen zur Absicherung der für die Einhaltung von den UVP Gutachtern als umweltverträglich eingestuften Beurteilungswerten sind weitere Mängel aufzuzeigen:

Die Gutachten

Es wurde in den relevanten Gutachten sehr viel Raum für die Diskussion von vielen veröffentlichten Studien und Analysen zum Thema Lärmverträglichkeit und Gesundheitsgefährdung bzw. Gesundheitsvorsorge gewidmet. Die Erkenntnisse reichen von fehlerhaften oder nicht repräsentativen Studien bis zu der Feststellung dass noch zuwenig Wissen vorhanden ist und weitere Untersuchungen gefordert werden.

Die Kriterien der Fachbereichsgutachter werden von Scheuch bestätigt. Neuere Gutachten die niedrigere Kriterien empfehlen (z. B. WHO 2009, Greiser etc.) werden mit „nicht nachvollziehbar“, „inkonsistent“, Kausalität nicht nachweisbar“, widersprechende Ergebnisse“, Methodisch problematisch“ abgetan. Eine detaillierte Behandlung würde sicher den Zeitrahmen sprengen und ich verweise dazu auf unseren umweltmedizinischen Sachverständigen Herr Prof. Doz. Dipl. Ing. Dr. Med. Hans – Peter Hutter!

5 relevante Themen werde ich doch herausgreifen:

1. Lärmschutzkriterien Nacht

Im Gutachten Scheuch wird auf Seite 29 zu den WHO Noise Guidelines festgestellt, dass:

„... allein aus dem Dauerschallpegel L_{Night} die Wirkungen nicht ausreichen abgedeckt werden und die Anzahl der Einzelschallereignisse und deren Pegel berücksichtigt werden sollte.“

Ja sie haben recht, auch ich teile diese Meinung, allerdings ist ein Einzelschallereignis nicht nur durch den Maximalpegel sondern auch durch die Dauer zu definieren. Diese Angaben fehlen in allen Gutachten und auch in den Auflagen, wodurch diese nicht qualifizierbar sind. Darüber hinaus ergeben die vorgeschlagenen Maximalpegel einen höheren Leq. als 40 dB. Das kann ja wirklich nicht die Lösung sein, noch mehr Lärm zuzulassen.

Ich habe bei der UVP Behörde am 27.07 nachgefragt und schließlich folgende Antwort mit Email vom 24.08.2011 erhalten:

Unter dem Begriff "Maximalpegel" wird in Zusammenhang mit Fluglärm sowohl im Gutachten Lärmphysik als auch im Gutachten Umwelthygiene der Höchstwert des slow-bewerteten, A-bewerteten Schalldruckpegels eines Flugereignisses verstanden. Da es sich um den Höchstwert eines Ereignisses handelt entfällt eine Mittelwertbildung. Die Dauer, während der der Höchstwert bei einem Überflugereignis auftritt, beträgt in der Regel nicht mehr als eine Sekunde.

Für die Ermittlung einer Maximalpegel-Häufigkeitskontur (z.B. 13 x 68 dB(A)) wird zunächst die Anzahl der Flugereignisse ermittelt, bei denen der betreffende Maximalpegel (z.B. 68 dB(A)) erreicht oder überschritten wird. Anschließend wird eine Isokontur gleicher Auftretenshäufigkeit (z.B. 13) gebildet.

Nun diese Auskunft ist sicher nicht ganz richtig. Die 1 Sekunde ist die Messzeit des Pegelmessers in Betriebsart SLOW. Es geht dabei auch nicht um den Höchstwert, sondern um das Überschreiten des Kriteriums. Das Ereignis dauert sicher länger und wird je nach Höhe, Geschwindigkeit und Route des Flugzeuges sekundenlang oder minutenlang über dem Maximalpegelkriterium bleiben. Es ist daher unbedingt erforderlich eine Maximale Ereignisdauer in den Kriterien zu definieren. Wird diese überschritten so erhöht sich die Ereigniszahl entsprechend.

Frage an die Gutachter: Wie ist ihre Stellungnahme dazu? Protokollieren!

Darüber hinaus sind sich die Gutachter nicht über die genaue Definition einig. Haider und Neukirchen schreiben immer „1x80 dB **und** 13x68 dB“ während Schaffer und Scheuch sowie die Auflagen „1x80 dB **oder** 13x68 dB“ angeben. Da beide Ereignisdefinitionen ca. den gleichen Mittelwert ergeben (53 dB bei je 1 Minute Dauer) beträgt der Unterschied der beiden Definitionen 3 dB also eine Verdopplung oder Halbierung des Lärms.

Frage an die Gutachter: Wie ist ihre Stellungnahme dazu? Protokollieren!

2. Lärmschutzkriterien Tag

Für normale Wohnzwecke haben sie keine Maximalpegelkriterien als notwendig erachtet? – nur für Krankenhäuser und Pflegeheime!

Haben sie vergessen dass auch außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen „Kranke und Pflegebedürftige“ gibt die dann den Tagwert von 62 dB ertragen müssen.

Frage an die Gutachter: Wie ist ihre Stellungnahme dazu? Protokollieren!

Die Maximalpegelhäufigkeit sollte auch einigermaßen mit dem jeweiligen Mittelwert übereinstimmen.

Betrachtet man die Werte für Pflegeheime mit 25×76 dB so ergibt das ca. 60 dB (bei 1 Minute Dauer) und übersteigt damit den $L_{A,eq} = 55$ dB um 5 dB. Damit liegt der Wert außen bereits über dem Beurteilungskriterium des Gutachtens außen von $L_{A,eq} = 55$ dB.

Der Mittelwert aus den Ereignissen sollte immer unter dem geltenden $L_{A,eq}$ Grenzwert liegen.

Frage an die Gutachter: Wie ist ihre Stellungnahme dazu? Protokollieren!

3. Deutsches Fluglärmgesetz 2007

Nachdem der Bau einer neue Piste als wesentliche Erweiterung einzustufen ist, würde in Deutschland entsprechend diesem in der Tagschutzzone 1 ein $L_{Aeq\ Tag} = 60$ dB und in der Tagschutzzone 2 ein $L_{Aeq\ Tag} = 55$ dB in der Nachtschutzzone außen ein $L_{Aeq\ Nacht} = 50$ dB sowie Ereignisse innen von $L_{A\ max} = 6 \times 53$ dB, dies entspricht außen $L_{A\ max} = 6 \times 68$ dB anzuwenden sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Tagschutzzone 1 und in der Nachtschutzzone keine Wohnungen errichtet werden dürfen. Das bedeutet, dass neue Wohngebiete nur außerhalb dieser Schutzzonen errichtet werden dürfen.

Im Gutachten und den Auflagen sind jedoch am Tag ein $L_{Aeq\ Tag} = 62$ dB und in der Nacht ein $L_{Aeq\ Nacht} = 55$ dB sowie Ereignisse außen von $L_{A\ max} = 1 \times 80$ oder $L_{A\ max} = 13 \times 68$ dB jedoch ohne Baubeschränkung vorgesehen. Das ist ein Unterschied bei Tag von 7 dB (das fünffache) und in der Nacht von 5 dB (das dreifache) und doppelt so viele Ereignisse.

Frage an den Umweltmediziner Prof. Dr. Med. Klaus Scheuch:
Bitte Protokollieren!

Ist uns in Österreich mehr zumutbar?

Warum negieren sie diese bessere gesetzliche Regelung unseres Nachbarn?

Warum messen sie mit zweierlei Maß und wenden dies nicht auch für Österreich an?

Können sie das mit dem Ziel der Mediziner vereinbaren - auf die Gesundheit zu achten?

4. Schutz für Kinder

Für Kindergärten, Schulen und Horte wird entsprechend ihren Auflagen von 06-19 Uhr außen ein $L_{Aeq\ 13} = 55\text{ dB}$ und innen ein $L_{Aeq\ Tag} = 35\text{ dB}$ zugelassen.

Im Kindergarten, Schule und Hort sind sie durch die 35 dB innen geschützt, doch danach werden bis 22 Uhr 40 dB zugemutet. Jüngere Kinder gehen schon vor 22 Uhr schlafen und müssen daher bei 40 dB einschlafen um ab 22 Uhr von den dann reduzierten 32 dB zu profitieren.

Frage an den Umweltmediziner Prof. Dr. Med. Klaus Scheuch:

Bitte Protokollieren!

Wie soll den das wirklich funktionieren?

In der Mediation haben wir diese Problematik erkannt und es wurde daher für Alle die gleichen Kriterien vereinbart!

5. Die Anzahl der Lärmbetroffenen

War es schon ein Mangel der eingereichten UVE, dass die Anzahl der Lärmbetroffenen zwar ermittelt wurden aber nur die HWS in Beurteilung mit einbezogen wurden, so ist nach der neuen Prognose die Anzahl der Betroffenen gar nicht mehr ermittelt und beurteilt worden.

Man mutet den Betroffenen Käfige für 40 dB zu und im Freien trägt man Schallschutzhörer oder Ohropax!

In den Auflagen Lärmschutzkriterien auf Seite 47 werden Wohnobjekte angeführt.

Frage: Was fällt bei ihnen alles unter den Begriff Wohnobjekte?

Bitte Protokollieren!

Da auch in normalen Wohnbereichen Kinder, Schüler, Kranke und Pflegebedürftige leben, gibt es für diese Bereiche keine Begründung für unterschiedliche Lärmschutzkriterien.

Die WHO Empfehlung sieht in der Nacht unter 40 dB nur mäßige Effekte, aber ab 40 dB bereits verstärkte die Gesundheit beeinträchtigende Effekte.

Die Arge gegen Fluglärm stellt daher den Antrag die nachstehenden Forderungen im Bescheid zu berücksichtigen:

Für den Tag wie im Mediationsvertrag vereinbart einen L_{eq} 54 dB außen und die Sydney Kriterien (ab $80x > 65\text{dB}$ in 24h 6vM oder ab $140x > 65\text{dB}$ in 24h 90vT bei WW/ Windstille oder SOW).

Für die Nacht fordern wir den WHO Wert von Leq. 40 dB außen und den Wert des deutschen Fluglärmgesetzes außen $L_{A \max} = 6 \times 68$ dB und innen von $L_{A \max} = 6 \times 53$ dB zu übernehmen und die maximale Dauer mit je 30s festzulegen oder die im Mediationsvertrag vereinbarten Sydney Kriterien (ab $20 \times > 65$ dB 8h bei SW oder ab $15 \times > 65$ dB 8h bei WWW/Windstille).

Es ist festzulegen, dass am Tag und in der Nacht für alle Wohnräume, Schlafräume (auch in Hotels und Pensionen, Büros), Kindergärten, Schulen, Horte, Krankenhäuser und Pflegeheime innen der L_{Aeq} 30 dB bei geschlossenem Fenster nicht überschritten werden darf. Für Schlafräume sind geeignete Lüfter vorzusehen und für die Dauer der Lärmbelastung vorzuhalten.

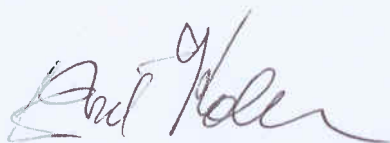
Nach Anpassung der Lärmzonenberechnung auf diese Kriterien ist die Anzahl der Betroffenen HWS + NWS zur ermitteln und eine neue Beurteilung vorzulegen.

Die Arge gegen Fluglärm beurteilt das Vorhaben nach den vorliegenden Bedingungen als nicht umweltverträglich.

Ich appelliere an die Verantwortung der UVP-Behörde bei ihrer Entscheidung, dass damit die Zukunft der Region von 3 bis 4 Millionen Menschen nachhaltig beeinflusst wird.

Ich Danke für ihre Aufmerksamkeit!

Schwechat , am 31. August 2011



(eigenhändige Unterschrift)